



An die Mitglieder  
des Kantonsrates

**Damian Rüger**  
Leiter Parlamentsdienst  
Tel. +41 71 353 62 58  
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 11. März 2026

**5000.1174**

**Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen; Totalrevision (Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB 2019]); 1. Lesung**

## **2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft 11. März 2026**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

### **A. Ausgangslage**

Mit der am 20. Januar 2026 vorgelegten Totalrevision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB) beabsichtigt der Regierungsrat, die kantonalen Grundlagen an das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) anzupassen und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) zu ermöglichen.

Kern der Vorlage ist somit nicht eine punktuelle Anpassung, sondern eine vollständige Neuausrichtung des kantonalen Beschaffungsrechts im Sinne der Harmonisierung mit dem Bund und mit der grossen Mehrheit der Kantone. Per Anfang 2026 ist der Grossteil der Kantone der IVöB 2019 beigetreten oder steht kurz davor. So hat einzig der Kanton Tessin das Beitrittsverfahren bislang noch nicht eingeleitet. Der Kanton Bern ist aufgrund eines abweichenden mehrstufigen Rechtsmittelwegs nicht Teil der IVöB 2019, wendet die IVöB 2019 aber als kantonales Recht an. Im Kanton Obwalden, Genf und in Appenzell Ausserrhoden läuft das Beitrittsverfahren. Ein Beitritt drängt sich daher auch aus Gründen der Rechtseinheit und der Rechtssicherheit auf.

Die IVöB 2019 setzt die Vorgaben des revidierten GPA um und regelt das öffentliche Beschaffungswesen umfassend. Der kantonale Gestaltungsspielraum ist entsprechend gering. Den Adressaten (insbesondere Anbieter und Beschaffungsstellen) dürfen weder zusätzliche Pflichten auferlegt noch bestehende Rechte beschnitten werden. Weitergehende oder abweichende Regelungen sind nur in engen Grenzen zulässig. Der Beitritt zur IVöB 2019 ist damit faktisch eine Ja- oder Nein-Entscheidung zu einem harmonisierten System.



Die Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV) hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 10. Februar eingehend beraten. Zudem stand das Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) für eine Präsentation sowie für von der Kommission vorgetragene Fragen zur Verfügung.

Für die Beratung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2026
  - Beilage 1.1 Gesetzesentwurf; 1. Lesung
  - Beilage 1.2 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019); 1. Lesung
  - Beilage 1.3 Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019; 1. Lesung
  - Beilage 1.4 Auswertung der Vernehmlassung; 1. Lesung

Aus dem DBV waren folgende Personen anwesend:

- 10. Februar 2026: Regierungsrat Dölf Biasotto, Lukas Gunzenreiner, Departementssekretär DBV, Cornel Sutter, juristischer Mitarbeiter DBV

### **B. Erwägungen**

#### **Allgemeine Würdigung und Vernehmlassungsantworten**

Die KBV hat sich unter anderem mit der Frage beschäftigt, ob der Kanton eine wirkliche Alternative zum Beitritt zur IVöB 2019 hat. So wäre als Alternative zum Beitritt eine eigenständige, vollständig GPA-konforme Totalrevision des kantonalen Rechts denkbar. Diese müsste jedoch inhaltlich weitgehend denselben Regelungsgehalt aufweisen, ohne Vorteile hinsichtlich Flexibilität oder Autonomie zu bringen. Aus Sicht der Kommission wäre ein solches Vorgehen weder weniger aufwändig noch rechtlich unbestrittener. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Beitritt zur IVöB 2019 aus Sicht der KBV als der sinnvollste und praktikabelste Weg.

Die Vernehmlassung hat insgesamt eine breite Zustimmung zur Vorlage gezeigt. Der Grundsatzentscheid, das kantonale Beschaffungsrecht zu harmonisieren und an die internationalen sowie interkantonalen Vorgaben anzupassen, wurde kaum bestritten. In einzelnen Punkten wurden allerdings Anpassungswünsche geäußert. Nennenswert ist insbesondere die Diskussion um zusätzliche Zuschlagskriterien wie die sogenannte Preisniveaunklausel. Die Kommission würdigt diesbezüglich, dass das DBV die in der Vernehmlassung eingegangenen Antworten nachvollziehbar geprüft und überzeugend beantwortet hat.

Aufgrund des minimalen gesetzgeberischen Handlungsspielraums sind weitergehende Anpassungen an der Vorlage ohnehin kaum möglich. Die Kommission teilt die Einschätzung des Regierungsrates, dass zusätzliche kantonale Kriterien oder Verschärfungen mit den Vorgaben der IVöB 2019 nicht in Einklang zu bringen wären und einen Beitritt unnötig gefährden würden.

Kritisch wurde von der Kommission jedoch die Dauer hinterfragt, bis die Vorlage ausgearbeitet und dem Kantonsrat vorgelegt wurde. Das DBV hat erklärt, dass dieser Umstand aus fehlenden Kapazitäten und anderer Prioritätensetzung resultiert.



### **Forderung nach mehr Mut im Vollzug – Zuschlagskriterien**

Eine der wesentlichen materiellen Neuerungen der IVöB 2019 liegt im verstärkten Fokus auf Qualität als Zuschlagskriterium. Neu steht nicht mehr das wirtschaftlich günstigste, sondern das vorteilhafteste Angebot im Zentrum. Qualität muss also grundsätzlich stärker berücksichtigt werden. Diese Neuerung begrüsst die KBV ausdrücklich und ruft den Regierungsrat und auch die Gemeinden zu mehr Mut bei Gewichtung der Zuschlagskriterien auf. So besteht die Möglichkeit, je nach Beschaffungsgegenstand, den Preis geringer zu gewichten. Unter anderem ist dabei ein Mindestanteil von 20% möglich. Damit eröffnet das neue Recht ausdrücklich Spielraum für qualitative, ökologische und soziale Kriterien, etwa im Bereich Nachhaltigkeit, Lebenszykluskosten oder Kreislaufwirtschaft. Kriterien, die der KBV überaus wichtig sind. Die Kommission betont, dass insbesondere der Regierungsrat künftig ebensolche Kriterien verstärkt gewichten und sich nicht hauptsächlich auf den Preis fokussieren solle. Die Kommission ist der Auffassung, dass es künftig mehr Mut im Vollzug braucht, diese Möglichkeiten konsequent zu nutzen und ruft ausdrücklich zu diesem auf. Zudem ist es der KBV ein Anliegen, bei künftigen Beschaffungsprozessen des Regierungsrates über die entsprechenden Kriterien und deren Gewichtung informiert zu werden.

Die IVöB 2019 betont zudem nachhaltige Beschaffungen, die Einhaltung von Arbeitsbedingungen und Umweltstandards sowie die Bekämpfung von Korruption und wettbewerbswidrigen Absprachen. Diese politische Akzentuierung wird von der Kommission nachdrücklich begrüsst.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Vorlage ist aus Sicht der Kommission in erster Linie ein wesentlicher Schritt zur interkantonalen Harmonisierung. Der gesetzgeberische Spielraum ist minimal. Zusätzliche kantonale Sonderlösungen wären aus Sicht der KBV rechtlich fragwürdig und mit grösster Wahrscheinlichkeit systemwidrig. Anpassungen sind im Rahmen der Vorlage folglich nicht möglich. Der Kantonsrat kann das vorliegende Geschäft an- oder ablehnen. Bei Anpassungsbedarf müsste die Vorlage zurückgewiesen werden.

Die Kommission unterstützt den Beitritt zur IVöB 2019 einstimmig als sinnvollsten und praktikabelsten Weg zur Umsetzung der GPA-Vorgaben. Gleichzeitig betont sie die politische Bedeutung nachhaltiger Beschaffungen, qualitativer Zuschlagskriterien und wirksamer Korruptionsbekämpfung.

### **C. Antrag**

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Totalrevision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

Matthias Tischhauser, Präsident

Damian Rüger, Leiter Parlamentsdienst